

Satzung des Fördervereins der Albert-Schweitzer-Schule, Nidderau-Heldenbergen

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 04.05.2021;
aktualisiert am 11.06.2021

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Albert-Schweitzer-Schule, Nidderau-Heldenbergen".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist in 61130 Nidderau-Heldenbergen. Postanschrift ist die Anschrift der Albert-Schweitzer-Schule (Johannesweg 27, 61130 Nidderau-Heldenbergen).
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler an der Albert-Schweitzer-Schule in Nidderau-Heldenbergen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Anschaffung, Bereitstellung und Unterhaltung von Lehrmaterial sowie anderer zweckgebundener Gegenstände
2. Unterstützung, Ermöglichung und Durchführung schulischer Veranstaltungen
3. Anreiz und Förderung schulischer Leistungen

sofern der Schulträger oder das Land Hessen für bestimmte notwendig erscheinende Punkte nicht eintreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit den in § 2 genannten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person oder juristische Person des bürgerlichen und öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und fördert. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
 - 2.1. Aktive Mitglieder unterstützen den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag sowie ihren persönlichen Einsatz bei seiner Aktivität.
 - 2.2. Fördermitglieder sind passive Mitglieder, welche die Interessen des Vereins ausschließlich finanziell unterstützen.
3. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss 3 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahrs schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein sofortiger Ausschluss kann durch den Vorstand vorläufig in Kraft gesetzt werden, wenn eine Schädigung des Vereins zu befürchten ist.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Der Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrags.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitglieder können in ihrer Beitrittserklärung bestimmen, ob ihr Mitgliedsbeitrag lediglich aus dem Mindestbeitrag bestehen oder über diesen hinausgehen soll. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann schriftlich gegenüber dem Vorstand für das folgende Geschäftsjahr geändert werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer und Beiräte
 - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - i) Entscheidung über gestellte Anträge
 - j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
 - k) Auflösung des Vereins

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Schulleitung sowie ein Vertreter des Schulleiternbeirats sind zur Mitgliederversammlung als beratende Mitglieder einzuladen.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

8. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ausnahme sind plötzlich eintretende Ereignisse, die nicht vorhersehbar waren. Über deren Entscheidung hat die Hauptversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ zu befinden.
9. Die Beschlussfassungen erfolgen durch offene Abstimmung, soweit nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 2 Vorstandsmitgliedern, die den Verein gemeinsam vertreten.
Jedes Vorstandsmitglied ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften in Höhe von max. 250 € zur alleinigen Vertretung bevollmächtigt.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Die Beisitzer werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer vorschlagen.
6. Die Beisitzer werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen umfasst alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die vom Verein erworben oder die ihm gestiftet worden sind, sowie die liquiden Mittel.

Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an seine Nachfolgeinstitution oder den Schulträger die bzw. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Satzungsänderungen auf Hinweis einer Behörde eigenmächtig vorzunehmen.